

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und  
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenorla  
vom 31.05.2010**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in seiner Sitzung am 21.02.2019 (Beschluss Nr. 38/3b/2019) folgende

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und  
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenorla  
vom 31.05.2010**

beschlossen.

**§ 1  
Änderung der Satzung**

**Absatz 2.1 der Anlage 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

**2.1 Kostensätze**

Arbeitsstundenkosten werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

**Fahrzeuge je Std.**

TLF 16/25	55,00 €
KLF-Th	53,00 €
Anhänger TSA	15,00 €
Anhänger STA	15,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenorla, den 23.04.2019

- Siegel -

Fröhlich  
Bürgermeister

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenorla vom 31.05.2010 wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 02.05.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Langenorla, den 03.05.2019

Fröhlich  
Bürgermeister